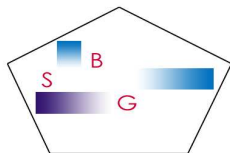


EDV - Sachverständiger

Werner A. Schließmann ist verbandsgeprüfter und –anerkannter Sachverständiger und Mitglied im Berufsfachverband für das Sachverständigen- und Gutachterwesen e.V. sowie in der Deutsche Sachverständigen Gesellschaft mbh.



Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN	3
2. FALLBEISPIEL 1 (MEDIATION)	3
3. FALLBEISPIEL 2 (FERTIGSTELLUNGSBESCHEINIGUNG)	5
4. FALLBEISPIEL 3 (SCHIEDSGUTACHTEN)	6
5. FALLBEISPIEL 4 (PARTEIENGUTACHTEN)	7
6. MÖGLICHKEITEN	8
6.1. VERTRAGSVEREINBARUNGEN	8
6.2. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	8
6.3. EINIGUNG WÄHREND DES STREITFALLS	9
7. ANGEBOTE	9
7.1. ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN	9
7.2. MEDIATION	10
7.3. FERTIGSTELLUNGSBESCHEINIGUNG	10
7.4. SCHIEDSGUTACHTEN	11
7.5. PARTEIENGUTACHTEN	11
7.6. GERICHTSGUTACHTEN	11
7.7. SCHADENS- ODER WERTGUTACHTEN	12
7.8. RECHNUNGSGUTACHTEN	12
7.9. PROJEKT- ODER MACHBARKEITSGUTACHTEN	12
7.10. MEILENSTEINGUTACHTEN	13
8. SPEZIALGEBIETE	13
8.1. ZUTRITTSKONTROLLE	13
8.2. PERSONALZEITERFASSUNG	13
8.3. GEBÄUDEMANAGEMENT – GEBÄUDEAUTOMATION	14
8.4. ALLGEMEINE EDV – PROJEKTABLÄUFE	14
8.5. LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG	14
8.6. INDIVIDUAL – PROGRAMM – ERSTELLUNGEN	14
8.7. MICROSOFT – OFFICE-PROGRAMME	14
9. KOSTEN	15
10. ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN	15
11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS	15

1. Grundsätzliche Überlegungen

Diese kleine Ausarbeitung wurde erstellt, um die Möglichkeiten, die sich in der heutigen Zeit durch das Einschalten eines EDV-Sachverständigen ergeben, kurz zu erläutern.

Es kann natürlich nicht jeder denkbare Fall hier dargestellt werden und nicht jeder dargestellte Fall kann und muss auf den einzelnen Leser zutreffen oder passen. Auf der anderen Seite kann jeder Leser damit ein Grundwissen über den möglichen Einsatz eines EDV-Sachverständigen erhalten und dieses bei Bedarf nutzen.

Ich habe diese Informationsschrift erstellt, um einerseits auch meine Möglichkeiten darzustellen und auch um mehr Leistungen anbieten zu können ☺. Andererseits ist es für einen seriös arbeitenden Sachverständigen nicht möglich, alle EDV – relevanten Themen vollständig abzudecken. Da aber der Einsatz einer solchen Hilfe durchaus Sinn macht, ist das Wissen über die Möglichkeiten allein schon sehr wichtig.

Ich habe im Folgenden einige Fallbeispiele dargestellt, wie sie in der Praxis häufiger auftreten und an Hand derer ich die Möglichkeiten erläutern kann.

2. Fallbeispiel 1 (Mediation)

Nach Abschluss der Einführung des neuen Warenwirtschaftssystems der Firma A-EDV GmbH bei der Firma Hans Müller Werkstoffe KG kommt es bei der Abnahmeaufforderung durch den Lieferanten zum Streit.

Der Auftraggeber stellt fest, dass die Daten in dem System verschwinden, die Bearbeitung viel länger dauert und dass es in den ersten Monaten des Einsatzes des Warenwirtschaftssystems zu massiven Störungen des Geschäftsablaufes gekommen ist. Aus diesen Gründen verweigert der Auftraggeber die Abnahme und die Zahlung der anstehenden Schlussrate in Höhe von 10.000,00 €.

Der Lieferant erklärt, dass die Fehler vorhanden sind, weil die Eingabe der Daten falsch ist und die SachbearbeiterInnen nicht richtig mit dem funktionierenden System umgehen würden. Er verlangt die Abnahme und die Zahlung der Schlussrate.

Hier droht nun ein Rechtsstreit. Aufgrund der Streitsumme müsste dieser mittels einer Klage beim zuständigen Landgericht eingereicht werden. Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang.

Wenn wir von dem sehr wahrscheinlichen Fall ausgehen, dass vor Gericht in der ersten Instanz ein Vergleich geschlossen wird, können wir bei dem genannten Streitwert von Kosten in Höhe von 2.192,36 € (Quelle : RVG) für jeden der Beteiligten (gesamt also 4.384,72 €) ausgehen. Kommt keine Einigung zu Stande und eine Partei verliert, zahlt diese Partei den gesamten Betrag, im Falle einer darauf folgenden Berufung werden die Kosten noch höher.

Bei der heutigen Aus- und Überlastung der Landgerichte wird ein entsprechender Prozesstermin wahrscheinlich frühestens nach 7 – 8 Monaten zu Stande kommen und wenn die Einigung nicht beim ersten Termin gefunden wird, kann das Verfahren leicht 1 – 2 Jahre dauern, in denen der Auftragnehmer auf sein Geld warten muss und der Auftraggeber nicht richtig mit dem System arbeiten kann.

Die Kosten und die Dauer dieses Falls sind eine Seite der Überlegung, eine andere ist, dass wahrscheinlich keiner der Parteien noch großes Interesse an einer weiteren Zusammenarbeit hat und das Verhältnis vergiftet ist. Entweder entscheidet sich der Auftraggeber für ein anderes Warenwirtschaftsprogramm, oder aber alle weiteren notwendigen Aktionen werden in einem schwierigen Klima ausgetragen, welches nicht für die Lösung der Probleme geeignet ist.

Soweit so gut, aber was kann nun ein EDV – Sachverständiger zu dem Zeitpunkt des anfänglichen Streits vor der Einschaltung der Rechtsanwälte und Gerichte tun?

Der EDV – Sachverständige hat eine fundierte EDV-Ausbildung und in der Weiterbildung zum anerkannten Sachverständigen die Möglichkeit der Mediation erlernt. Die Mediation im Deeskalationsmanagement ist eine Moderation nach Einarbeitung in die Situation mit der Zielsetzung, mit den beiden beteiligten Parteien die Probleme zu analysieren und schnell entsprechende weitere Schritte zu finden.

In dem geschilderten Fall wird der EDV – Sachverständige die Unterlagen und Dokumentationen sowie die Verträge beider Parteien begutachten und dann in einem Termin mit beiden Parteien die Probleme analysieren und dann in einem von den Parteien geführten Gespräch auf einen Konsens hin arbeiten.

Bei einem EDV – Sachverständigen würden hier wahrscheinlich ein Tag für die Einarbeitung, ein halber Tag für die Mediation und ein halber Tag für die Dokumentation anfallen. Der Vorteil sind auf der einen Seite die wesentlich geringeren Kosten (etwa 50%), der wesentlich geringere Zeitbedarf und die Möglichkeit, dass nach einem gemeinsam gefundenen und gemeinsam ausgearbeiteten Kompromiss eine weitere Zusammenarbeit möglich ist.

3. Fallbeispiel 2 (Fertigstellungsbescheinigung)

Die Firma Fast-Pleite und Geier Ltd. bestellt bei der Firma Kabel-Kobolde GmbH eine EDV – Netzwerkverkabelung für das neue Firmengebäude für einen Auftragswert von 25.000 € Festpreis, zahlbar bei Fertigstellung und Abnahme.

Nach Erstellung der Verkabelung mit vorliegenden Messprotokollen verweigert der Auftraggeber die Abnahme und damit auch den Ausgleich der Rechnung mit der Begründung, dass auf Grund der angespannten Lage noch keine Rechner verfügbar sind und die Verkabelung nicht getestet werden konnte und die Messprotokolle nicht aussagekräftig seien.

Der Auftragnehmer hat den Eindruck, dass durch diese Maßnahme nur eine Verzögerungstaktik zur Überbrückung des finanziellen Engpasses ist.

Der Auftragnehmer hat nun die Möglichkeit den Klageweg zum Erreichen der Abnahme zu beschreiten. Hierfür ist wieder das Landgericht zuständig und der Auftragnehmer muss einen Anwalt einschalten. Ob bei der heute üblichen Prozessdauer der Auftraggeber nach Abschluss des Verfahrens noch in der Lage ist, die Rechnung zu bezahlen ist fraglich. Der Prozessweg wird Kosten in Höhe von mindestens 4.958,20 € (Quelle: RVG) produzieren, wenn eine Entscheidung vom Gericht in der ersten Instanz gefällt wird. Bei einem Vergleich kommen Kosten von 3.119,36 € (Quelle: RVG) auf den Auftragnehmer zu.

Alternativ zu diesem sicherlich problematischen Weg steht der schnellere und günstigere Weg der Fertigstellungsbescheinigung offen. Hierbei wird ein Sachverständiger beauftragt, der sich vom Auftragnehmer die grundsätzlichen Unterlagen und Vereinbarungen des Werkvertrages geben lässt und die Maßnahmen zur Fertigstellung und Dokumentation erläutern lässt. Anschließend wird vom EDV – Sachverständigen ein Termin zur Fertigstellungsbescheinigung und vor Ort Analyse vereinbart. Nach diesem Termin wird entweder eine entsprechende Bescheinigung erstellt und damit die Abnahme dokumentiert oder die entsprechenden abnahmerelevanten Mängel definiert. Wird die Fertigstellungsbescheinigung erstellt, hat der Auftragnehmer die Abnahme erhalten und hat den Anspruch auf die Zahlung erreicht. Ist der Auftraggeber nicht zu einem Termin vor Ort bereit oder nicht anzutreffen, kann der Sachverständige die Fertigstellungsbescheinigung direkt erstellen.

Diese Vorgehensweise ist sicherlich schneller, als der gerichtliche Weg und wird mit den Kosten (etwa 1 Tag Einarbeitungszeit und 2 – 3 Stunden vor Ort) deutlich unter den gerichtlichen Kosten liegen.

4. Fallbeispiel 3 (Schiedsgutachten)

Die Firma aztekistan GmbH & Co. KG bestellt bei der Firma Billig & Geil Ltd. für seine neue Toranlage eine berührungslose Zutrittskontrollanlage mit Batteriebetrieb um die Kosten für die Kabelverlegung zu sparen und das Gelände abzusichern. Die Geräte inklusive Montage, Ausweismedien (bedruckt) und Einweisung in die Programmierung haben einen Auftragswert von 4.250,00 €.

Nach Fertigstellung der Anlage ist von einer Leseentfernung nicht die Rede und die Geräte verbrauchen durch die vorher nicht dokumentierte sehr hohe Frequenz der Benutzung die beinhaltenen Batterien innerhalb von einer Woche.

Beide Parteien streiten sich über diese Punkte und können sich nicht einigen, da der Auftragnehmer erklärt, dass die Leseentfernung auf dem Metall nicht größer sein könne und die Häufigkeit der Benutzung vorher nicht abgesprochen war. Der Auftragnehmer fühlt sich nicht richtig beraten und glaubt nicht an die Praxistauglichkeit der gesamten Anlage und will aus diesem Grund die Anlage weder abnehmen noch bezahlen und will seinen Rechtsanwalt einschalten.

Wenn in diesem Fall der Klageweg vor dem zuständigen Amtsgericht beschritten wird, wird im wahrscheinlichen Vergleichsfall für beide Parteien Kosten in Höhe von 1.188,08 € (Quelle: RVG) anfallen. Die Dauer ist nicht leicht abzuschätzen, aber es werden wohl einige Monate ins Land ziehen, in denen die Anlage für den Auftraggeber nicht einsetzbar scheint und der Auftragnehmer keine Bezahlung erhält.

Alternativ hierzu können sich beide Parteien auf einen unabhängigen EDV – Sachverständigen einigen und diesen auffordern, ein Schiedsgutachten zu erstellen. Der Sachverständige wird sich kurz in die Thematik einarbeiten, dann bei einem gemeinsamen Termin die Probleme analysieren und sich die Anlage ansehen. Anschließend wird ein für beide Parteien verbindliches Schiedsgutachten erstellt, welches dann auch den bindenden Kompromiss beziehungsweise die Entscheidung enthält. Dieses Schiedsgutachten ist dann auch gerichtsrelevant, da die Gerichte nach einem solchen Schiedsgutachten keinen Prozess mehr zulassen.

Durch die relativ geringe Streitsumme wird sich hier der Vorteil der Kosten in Grenzen halten, da der Sachverständige etwa 1,5 Tage Arbeit in Rechnung stellen wird, die sich beide Parteien teilen. Eine Einsparung von etwa 20% ist aber auch realisierbar und die Angelegenheit ist wesentlich schneller bereinigt.

5. Fallbeispiel 4 (Parteiengutachten)

Die Firma ToRa AG beauftragt die Firma Software Neu GmbH mit der Erstellung eines sehr umfangreichen individuell erstellten Softwarepaket zur Verwaltung der Kunden und der Vertriebsaktivitäten zum Gesamtprojektpreis von 125.000 €

Nach Fertigstellung und Schulung setzt der Auftraggeber die Software ein, verweigert aber auf Grund von angeblichen Mängeln die Abnahme und fordert ein Rücktrittsrecht vom Vertrag und die bereits gezahlten Abschnittskosten, die vertraglich vereinbart waren vom Auftragnehmer zurück. Diese Rückforderung wird durch den Rechtsanwalt des Auftraggebers formuliert und übersendet. Der Auftragnehmer beauftragt auch einen Rechtsanwalt und beschreitet den Klageweg vor dem Landgericht zur Klärung.

Im Normalfall wird das Gericht auf Grund der Komplexität ein Gerichtsgutachten in Auftrag geben, welches zum Zeitpunkt des Beweisbeschlusses des Gerichts den Zustand und die Funktionalität der Software zum Zeitpunkt der Klageeinreichung dokumentieren soll. Wie bereits in den vorangegangenen Beispielen erläutert, kann bis zum Beweisbeschluss einige Zeit vergehen, in der die Software durch Änderungen am Betriebssystem oder der Rechnerwelt oder der Datenbasis andere Eindrücke hinterlässt.

In diesem Fall sollte der Auftragnehmer vor Einreichen der Klage ein Parteiengutachten bei einem EDV – Sachverständigen in Auftrag geben. Dieses kann dann klären und dokumentieren, wie der Zustand der Software ist und welche Feststellungen der Sachverständige treffen konnte. Dieses Parteiengutachten kann dann bei der Klageeinreichung mit eingereicht werden und wird meistens (abhängig von der Qualität des Gutachtens) vom Gericht als Basis für die Verhandlung benutzt. Durch diese Vorgehensweise kann der Auftragnehmer sicherstellen, dass der wirkliche Zustand zu Streitbeginn dokumentiert ist. Meistens ist ein Parteiengutachten zudem preislich günstiger, als ein Gerichtsgutachten.

Zur Vollständigkeit soll noch erwähnt werden, dass die Prozesskosten mit Gerichtsgutachten in diesem Fall bei etwa 15.000 bis 17.000 € in der ersten Instanz liegen werden. In einem solchen Fall sollte auf alle Fälle sondiert werden, ob nicht eine der vorangestellten Möglichkeiten in Betracht kommt.

6. Möglichkeiten

Im folgenden Abschnitt sollen die Möglichkeiten erläutert werden, wie die Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung in der Praxis realisiert werden kann.

6.1. *Vertragsvereinbarungen*

Für jeden Vertrag besteht die Möglichkeit, die gewünschte Klärung von Streitfragen durch einen EDV – Sachverständigen direkt in die Vertragsbedingungen aufzunehmen.

Es ist möglich, diesen Sachverständigen auch namentlich zu benennen, wenn zum Beispiel in der Vergangenheit bereits gute Erfahrungen gemacht wurden.

Meist ist es zu diesem Zeitpunkt am einfachsten, diese Regelungen zu treffen und sich mit dem Vertragspartner auf diese Vorgehensweise zu einigen, da beide Parteien von einer guten Zusammenarbeit ohne Schwierigkeiten ausgehen.

Diese Vereinbarung sollte man betrachten, wie eine gute Versicherung. Die beste Versicherung ist die, die man nie braucht. Allerdings ist hier noch ein Vorteil zu sehen, diese Vereinbarung kostet nichts, wenn man sie nicht in Anspruch nimmt.

Für die Formulierung möchte ich hier keine Beispiele nennen, da dies sehr individuell formuliert werden kann und von Fall zu Fall unterschiedlich ist. Außerdem ist die Formulierung vom gewünschten Umfang, wie zum Beispiel Mediation oder Schiedsgutachten, abhängig.

6.2. *Allgemeine Geschäftsbedingungen*

Genau wie in den Vertragsbedingungen ist es zulässig, die Klärung von Problemfällen durch einen Sachverständigen in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

Hier ist die Nennung eines Namens jedoch nicht empfehlenswert, weil sonst die Befangenheit des Sachverständigen leicht unterstellt werden kann.

6.3. Einigung während des Streitfalls

Natürlich kann die Einigung auf die Einschaltung eines Sachverständigen auch während des Streitfalls erfolgen. Hier wird nur die Einigung meist wesentlich schwerer fallen, da schon eine angespannte Atmosphäre herrscht.

Wenn dieser Fall eingetreten ist, ist jedoch die Argumentation mit den Kosten meistens noch die beste Möglichkeit. Zusätzlich kann auch bei einem solchen Vorschlag auf die Unabhängigkeit des Sachverständigen hingewiesen werden, da dieser auf keiner der beiden Seiten stehen darf und kann.

7. Angebote

In diesem Abschnitt wird dargestellt, welche Dienstleistungen und Gutachten vom verbandsanerkannten und –geprüften Sachverständigen Werner A. Schließmann angeboten werden.

Natürlich werden hier auch die Möglichkeiten nochmals kurz erläutert, die auch in den Fallbeispielen vorkommen, es sind jedoch auch andere Möglichkeiten aufgeführt.

7.1. Allgemeine Festlegungen

Ich biete Ihnen gern die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen und Gutachten an, möchte aber an dieser Stelle auch gleich die Einschränkungen klarstellen.

- **Gefälligkeitsgutachten**
Ich erstelle KEINE Gefälligkeitsgutachten, in denen der Inhalt und das Ergebnis vorher abgesprochen werden! Ich bin der Unabhängigkeit und meinem Gewissen verpflichtet und nehme dies auch sehr ernst. Ich werde alle Arbeiten im Bereich der Gutachten und der Sachverständigen-Tätigkeit neutral und nach bestem Wissen und Gewissen durchführen.
- **Befangenheit**
Ich kann und werde keine Gutachten erstellen, wenn ich in dem betroffenen Bereich bereits für den Auftraggeber oder eine beteiligte Partei als Lieferant tätig war. Dies bedeutet, dass ich kein Gutachten für einen Auftraggeber erstellen kann, der in der Vergangenheit eine gleichartige Anlage oder Software von mir oder meiner Firma bezogen hat oder plant eine solche in Auftrag zu geben.

- **EDV – Bereiche**

Ich habe meine Spezialgebiete der EDV, in denen ich Spezialwissen besitze und in denen ich für ein Gutachten oder eine Mediation sehr gut geeignet bin. Andere Bereiche kann ich zu diesem Zeitpunkt nicht abdecken und werde in diesen auch nicht als Sachverständiger auftreten. Meine Gebiete sind dann im Kapitel 8 beschrieben.

Selbstverständlich werde ich alle Anfragen sorgfältig prüfen und dem oder den Auftraggebern eine entsprechende Rückmeldung geben.

Sollten Sie einen EDV – Sachverständigen für einen anderen Bereich oder aber für einen Auftrag suchen, den ich wegen Befangenheit ablehnen muss, stehe ich Ihnen gern bei der Suche nach einem geeigneten Kollegen mit Rat und Tat zur Seite.

7.2. Mediation

Ich biete Ihnen an, die Mediation für Problemstellungen in meinen Spezialgebieten zu übernehmen.

Für einen solchen Bedarf sollte zuerst geklärt werden, wer der oder die Auftraggeber ist / sind und wie die Kostenaufteilung stattfinden soll.

Anschließend klären wir gemeinsam die Grundlagen, ich fordere dann die benötigten Unterlagen und Dokumente von den Parteien an. Dann wird ein Termin für die Klärung festgesetzt und die Mediation an einem gemeinsam festgelegten Ort durchgeführt. Dieser Ort sollte so beschaffen sein, dass auch das Streitobjekt zugreifbar ist, also meistens beim Auftraggeber des Projekts.

Nach der Mediation wird ein Protokoll angefertigt und übergeben.

7.3. Fertigstellungsbescheinigung

Wenn Sie wie bereits im Fallbeispiel dargestellt eine Abnahme erreichen möchten, stehe ich Ihnen in meinen Spezialgebieten für die Durchführung einer Fertigstellungsbescheinigung zur Verfügung.

Nach der Beauftragung werde ich mich in das Thema mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen einarbeiten, beide Parteien informieren und einen Termin für die Besichtigung mitteilen.

Nach diesem Termin erhalten beide Parteien einen Bericht und bei erfolgreicher Feststellung oder Verweigerung der anderen Partei die Fertigstellungsbescheinigung.

7.4. Schiedsgutachten

Wenn sich beide Parteien auf die Beauftragung eines Schiedsgutachtens geeinigt haben, ist der Ablauf der gleiche, wie bei der Mediation, nur dass am Ende der Klärung vor Ort ein Gutachten erstellt wird, in dem die Entscheidung des Gutachters beinhaltet ist.

Auch in diesem Bereich stehe ich Ihnen für meine Spezialgebiete zur Verfügung. Wenn Sie eine entsprechende Formulierung für die Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss benötigen, helfe ich Ihnen gern auch bei dieser.

7.5. Parteiengutachten

Natürlich erstelle ich für Sie ein Gutachten in meinen Spezialgebieten zur Dokumentation eines Zustandes wie im Fallbeispiel beschrieben.

Nach der entsprechenden Beauftragung und Klärung des Umfangs, werde ich mich in das Thema und den Vorfall einarbeiten, wenn möglich die Situation vor Ort oder bei mir in Augenschein nehmen und dann ein entsprechendes Gutachten erstellen und übergeben.

7.6. Gerichtsgutachten

Es kommt immer wieder vor, dass bei der Verhandlung festgestellt wird, dass ein entsprechendes Gerichtsgutachten benötigt wird. Hier besteht für Sie respektive Ihren Anwalt die Möglichkeit, einen entsprechend ausgebildeten Sachverständigen vorzuschlagen. Der Richter ist an diesen Vorschlag selbstverständlich nicht gebunden, wird aber bei Darlegung der entsprechenden Fachkenntnisse meist den Vorschlag akzeptieren.

Die Beauftragung eines Gerichtsgutachtens erfolgt durch den Beweißbeschluss, die Abrechnung erfolgt nach dem JVEG (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz) durch den Sachverständigen direkt mit dem Gericht.

Die Kosten werden dann im Urteil beim Vergleich auf die Parteien aufgeteilt oder dem Verlierer des Streits belastet.

7.7. Schadens- oder Wertgutachten

Eine bisher nicht erwähnte Möglichkeit des EDV – Sachverständigen ist das Schadens- oder Wertgutachten.

Bei beiden Gutachten wird der Wert einer EDV – Anlage oder – Software festgestellt und dokumentiert.

Das Wertgutachten kann bei einem Kauf oder Verkauf einer Firma sehr wichtig sein, das Schadensgutachten immer dann, wenn ein Schadensfall mit einer Versicherung geklärt oder abgerechnet werden soll.

Ab einer Schadenssumme von derzeit 500 € kann ein Gutachter beauftragt werden. Die Versicherung erstattet die Kosten in der Regel bis zu einer Höhe von 10% der Schadenssumme.

Wenn ein entsprechendes Gutachten in meine Spezialgebiete fällt, so erstelle ich Ihnen nach entsprechender Beauftragung gern dieses Gutachten.

7.8. Rechnungsgutachten

Ein EDV – Sachverständiger hat auch die Möglichkeit eine umfassende Rechnung in seinen Spezialgebieten zu prüfen. Für diese Art Gutachten werden die Vereinbarungen und die Rechnung gesichtet, die Arbeit begutachtet, mit dem Rechnungssteller abgeklärt und dann ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Die Absprache mit dem Rechnungssteller kann bei schwerwiegenden Gründen unterbleiben, ist jedoch dann auch entsprechend im Gutachten vermerkt, da dann abgesprochene Zusatzarbeiten womöglich nicht vollständig geklärt werden können.

7.9. Projekt- oder Machbarkeitsgutachten

Bei großen Projekten oder Entwicklungsvorhaben kann durch einen EDV – Sachverständigen ein Gutachten über das Projekt oder die Machbarkeit erstellt werden.

In der Regel werden diese Gutachten erstellt, um eine Fremdfinanzierung zu erhalten oder die Projektbeteiligten aus neutraler Sicht zu informieren. Hier kann zusätzlich eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung getroffen werden, die sicher stellt, dass erstens der Datenschutz und zweitens die Firmengeheimnisse gewahrt bleiben.

7.10. Meilensteingutachten

Die letzte hier vorgestellte Art der Gutachten ist bei großen Projekten sinnvoll, die in entsprechende Abschnitte, meist auch mit den daraus resultierenden Zahlungen, aufgeteilt werden.

Hier kann entweder im Vorfeld definiert werden, dass die Einhaltung der vereinbarten Meilensteine durch einen EDV – Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden, oder aber es wird bei Unklarheit oder Streitigkeiten diese Prüfung im Nachhinein vereinbart.

Bei dieser Art der Dienstleistung dokumentiert der EDV – Sachverständige dann den Fortschritt des Projekts und stellt den Abgleich zu den Vereinbarungen her. Die Kosten werden in der Regel von allen Beteiligten zu gleichen Teilen übernommen und die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers des Projektes tritt erst nach dem Gutachten ein.

8. Spezialgebiete

Da der Bereich der EDV sehr umfassend ist und nicht jeder „EDV'ler“ alle Bereiche gleich gut abdecken kann, wird hier dargestellt, welche Bereiche durch mich mit Spezialwissen abgedeckt werden und für Sie zur Verfügung stehen können.

8.1. Zutrittskontrolle

Da ich seit 1991 im Bereich der elektronischen Zutrittskontrolle tätig bin, können alle hier anfallenden Gutachten und Sachverständigen – Dienstleistungen übernommen werden.

Dabei sind von der kleinsten Zutrittskontrollanlage bis hin zur Online-Lösung über ganz Deutschland denkbar.

8.2. Personalzeiterfassung

Das weite Feld der Personalzeiterfassung wird von mir seit 1989 in den verschiedensten Firmen und Berufsstufen ausgeführt.

Aus dieser Erfahrung heraus stehe ich Ihnen für alle im Kapitel 7 beschriebenen Maßnahmen zur Verfügung, unabhängig von Hersteller, Software – Programmen und Anforderungen.

8.3. Gebäudemanagement – Gebäudeautomation

Seit 1993 habe ich Projekte im Bereich der Gebäudeautomation und Gebäudemanagement durchgeführt. Hier kann auf das Wissen im Bereich der Gutachten zurückgegriffen werden.

8.4. Allgemeine EDV – Projektabläufe

Durch die langjährige Erfahrung in der Durchführung von EDV – Projekten der verschiedensten Ausprägungen stehe ich in diesem Bereich für alle Arten der Gutachten und Dienstleistungen als Sachverständiger zur Verfügung.

8.5. Lohn- und Gehaltsabrechnung

Durch die intensive Betreuung der bestehenden Kunden hat sich auch die Mitbetreuung bei Fragen der Lohn- und Gehaltsabrechnungssysteme ergeben. Gerade in den letzten Jahren habe ich mich in diesen Bereich sehr stark eingearbeitet und stehe hier für Gutachten im Bereich der Software gern zur Verfügung.

8.6. Individual – Programm – Erstellungen

Die von mir geleitete Firma w.a.s. it-consulting bestreitet einen großen Anteil der Projekte inzwischen mit der Erstellung von Individual – Programmen. Durch meine fundierte Ausbildung in diesem Bereich und die jahrelange Erfahrung können hier alle Formen der Gutachten und Dienstleistungen als Sachverständiger angeboten werden.

8.7. Microsoft – Office-Programme

Bei diesem Punkt werden die meisten der Leser sicherlich schmunzeln, aber die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass gerade die Programmierung und Anbindung der Microsoft Office – Programme (DDE, OLE, VBA, VSTA) immer wieder in Projekten zu Verwirrungen und Streitigkeiten führt.

Durch die Erfahrung kann ich hier als Sachverständiger leicht größere Irritationen vermeiden helfen.

9. Kosten

„Wir verraten Ihnen ein Geheimnis: Wir leben vom Geld! Und, was noch schlimmer ist, wir arbeiten des Geldes wegen und nicht um der Beschäftigung willen.“ (gefunden unter <http://www.michalski-shop.de>)

Aus ähnlichen Überlegungen wie oben genannt, berechne ich die außergerichtlichen Gutachten und Sachverständigen-Tätigkeiten:

Pro Stunde:	125,00 €
Pro Tag:	1.200,00 €

Gerne vereinbare ich auch Festpreise für die Leistungen, wenn Sie mir die Informationen vorab übermitteln, erstelle ich Ihnen gern ein entsprechendes unverbindliches Angebot.

Bedenken Sie, dass bei den Themen Schiedsgutachten und Mediation die Kosten von beiden Beteiligten jeweils zur Hälfte übernommen werden.

10. Allgemeine Vertragsgrundlagen

• Zahlungsbedingungen	Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Für die außergerichtlichen Gutachten und Sachverständigen-Tätigkeiten gilt als vereinbart: 70% bei Auftragsvergabe 30% nach Abnahme / Leistung
• AGB	Grundlage dieses Angebotes sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die wir Ihnen auf Anforderung gern zusenden.
• Irrtum/Änderungen	Irrtümer und Änderungen, insbesondere technischer Natur, sind vorbehalten.
• Spesen	Alle vor Ort Einsätze mit dem Pkw gelten zuzüglich Antrittspauschale, sonstige Reisekosten werden nach Beleg abgerechnet (z.B. Bahn-, Flugtickets und Hotel).

11. Haftungsausschluss

Alle in dieser Ausarbeitung im Bereich der Fallbeispiele angegebenen Firmen - Namen sind frei erfunden. Alle Kostenbeispiele in den Fallbeispielen sind mit Online-Gebührenrechnern erstellt, eine Haftung wird hierfür ausgeschlossen.